

Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 06.04.2022

Tagesordnungspunkt	15.
Beschluss-Nr.	219-2022-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Kämmerei

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Finanzausschuss	01.03.2022	11.	5	5	X			

	Anwesende				Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	16.03.2022	12.	6	5	5			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse beschließt, dass dem Bürgermeister der Stadt Wittstock/Dosse für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt wird.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	21	Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	21	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBL.I/07, [Nr.19], S.286, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.Juni 2021 (GVBL.I/21, [Nr.21])

Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14.Februar 2008 (GVBL.II/08, [Nr.03], S.14) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.August 2019 (GVBL.II/19, [Nr.66])

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 219-2022-SVV

Die Kämmerin hat gemäß § 82 Absatz 3 BbgKVerf den Entwurf des Jahresabschlusses 2012 mit seinen Anlagen aufgestellt. Der geprüfte Entwurf wurde durch den Bürgermeister festgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß Beschlussvorlage 215-2022-SVV über den geprüften Jahresabschluss 2012.

In einem gesonderten Beschluss ist gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf nun über die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.

Die Entlastung ist als eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung anzusehen. Ein vorbehaltloser Entlastungsbeschluss bringt zum Ausdruck, dass sich die Gemeindevertretung mit der Haushaltswirtschaft, wie sie sich aus der Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen darstellt, einverstanden erklärt.

Entlastet die Gemeindevertretung den Hauptverwaltungsbeamten ohne Vorbehalt, kann damit die Haushaltswirtschaft des abgerechneten Jahres als abgeschlossen angesehen werden. Gleichzeitig verzichtet die Gemeindevertretung auf weitere Beanstandung von Mängeln. Damit ist nicht ein Verzicht auf die Beseitigung von festgestellten Mängeln gemeint.

Eine Einschränkung der Entlastung kommt dann in Betracht, wenn aufgetretene Mängel bis zur Beschlussfassung noch nicht ausgeräumt werden konnten, wegen ihres Gewichts einer uneingeschränkten Entlastung entgegenstehen.

Eine Verweigerung der Entlastung sollte sich auf schwerwiegende Verstöße beschränken, die dienstrechtliche Maßnahmen und Schadenersatzansprüche notwendig machen. Die Verweigerung der Entlastung muss im Regelfall zu dienstrechtlichen Konsequenzen gegen den Hauptverwaltungsbeamten führen. Sollen bei einer Einschränkung oder Verweigerung der Entlastung rechtliche Konsequenzen gezogen werden, so muss dieses von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf einen Anspruch darauf, dass die Gemeindevertretung bei Einschränkung oder Verweigerung der Entlastung entsprechende Gründe angibt. Die Gemeindevertretung muss daher die Verstöße, welche zu der Entscheidung geführt haben, nennen und den Grund der Entscheidung darlegen.